

No

2905 $\frac{a}{5}$

AB

39

24

k, 20





~~115~~ ~~Pala-~~

~~79~~
170
7

G. 60.

B e a n t w o r t u n g

der

Paineschen Schrift

von den

Rechten der Menschen.



Von

Johann Adams

aus dem Englischen übersetzt.

Copenhagen 1793.

bei C. G. Probst, Sohn und Compagnie.

Das Original dieser Schrift, führt den Titel:

Answer to Pain's Rights of Man. By
John Adams Esq. originally printed in Ame-
rica. London 1793.



2148

Erster Brief.

Wosion 1791.

Mein Herr Kussel,

Die neuerliche Staatsveränderung in Frankreich hat sowohl dem Philosophen als dem Politiker ein weites Feld zu Betrachtungen eröffnet. Eine Begebenheit, so erstaunend und unerwartet an sich, und so wichtig in ihren Folgen, fesselte natürlich ganz besonders die Aufmerksamkeit der ganzen denkenden Welt. Die Freunde der Freyheit und des Menschen sahen mit Vergnügen die Tempel des Despotismus dem Boden gleich gemacht, und die Göttin der Freyheit plötzlich in ihrer gesammten und unwiderstehlichen Kraft sich erheben, und alle die Stricke zerreißen, die sie Jahrhunderte hindurch gebunden hielten. Der Sturz der willkühlichen

A 2

chen

chen Regierung in Frankreich scheint nur ein
 einziges allgemeines Gefühl erregt zu haben:
 das Gefühl der höchsten Freude. Allein, in-
 dem die Freunde der Menschheit frohlockten,
 daß so viele Millionen ihrer Nebengeschöpfe der
 Sklaverey entrissen worden, waren sie in ängst-
 licher Erwartung, zu sehen, auf welchem
 Grunde dieselben nun ihre neuerworbne Frey-
 heit würden zu gründen suchen. Das Verfah-
 ren ihrer Repräsentanten ist aus sehr verschied-
 nen Gesichtspunkten betrachtet worden, von
 Männern, die gleich berühmt, und gleich beei-
 fert für die Sache der Freyheit waren. Unter
 den über diesen Gegenstand herausgekommenen
 Sachen sind besonders zwei Schriften, die auf
 sehr verschiedenen Grundsätzen beruhen, mit
 größter Begierde gelesen, und scheinen darauf
 angelegt, daß sie den tiefsten Eindruck machen
 sollen. Die eine von Hrn. Burke ist eine un-
 unterbrochene Schmähung fast alles dessen, was
 die Nationalversammlung seit der Revolution
 vorgenommen, und tadelt mit Strenge und
 ohne Unterschied beynah ein jegliches ihrer
 Unternehmungen. Die andre, die Hrn. Paine
 zum Verfasser hat, enthält eine Vertheidigung
 der Nationalversammlung, giebt allen ihren Ver-
 handlungen Beyfall, und lobt sie eben so ohne
 Unterschied als Hr. Burke sie tadelt. Man er-
 zählt, daß das Exemplar, wonach die Aus-
 gabe gedruckt wurde, die in Philadelphia her-
 ausgekommen, vom Staatssecretair kam, be-
 gleitet von einem Schreiben, aus welchem fol-
 gende

gende Stelle in den meisten unsrer Zeitungen
 gestanden hat: „Es freut mich ausnehmend,
 „daß es hier nachgedruckt werden soll, und
 „endlich doch etwas öffentlich gegen die poli-
 „tischen Ketzerereyen gesagt wird, die un-
 „ter uns entstanden sind. Ich zweifle nicht,
 „daß unsre Mitbürger sich nicht zum zweiten
 „male unter dem Panier des gesunden Men-
 „schenverstandes versammeln werden.“

Ich muß Ihnen gestehn m. H., daß ich
 nicht so eigentlich weiß, was dieser achtungs-
 würdige Mann unter politischen Ketzerereyen
 versteht. Sollte er dies Büchlein des Hrn.
 Paine für ein kanonisches Buch in der politi-
 schen Bibel ansehen, worin die wahre Lehre
 von der Unfehlbarkeit des Volks enthalten sey,
 und wovon man in keinem einzigen Punkte ab-
 weichen dürfe, ohne in Ketzererey zu verfallen. Die
 gebrauchten Ausdrücke enthalten sogar noch
 mehr, sie scheinen gleich Arabiens Propheten,
 alle wahren Bekenner des Islams der Demo-
 kratie aufzufordern, ihr Schwerdt zu ziehen,
 und im Feuereifer ihrer Andacht, alle ihre
 Landeleute zu zwingen, daß sie ausrufen sollen:
 Es ist nur eine Göttin der Freyheit, und ge-
 sunder Menschenverstand ihr Prophet!

Ich habe immer nichts anders geglaubt,
 als daß die Bürger dieser Staaten im Besiz
 einer völligen Freyheit wären, über jeden
 Gegenstand, in bürgerlichen sowohl als Reli-
 gionsfachen, ihre eigne Meinung zu hegen.

Sie haben noch kein untrügliches Kennzeichen der Rechtgläubigkeit, weder in Kirche noch Staat, festgesetzt. Ihre Grundsätze im Theoretischen und ihre Handlungsweise im Praktischen, sind jener Sklaverey des Geistes, gleich zuwider, welche ohne Untersuchung eine Meinung annimmt, wenn sie das Ansehn eines ehrwürdigen Namens für sich hat. Nullius in verba iurare Magistri, ist ihr beliebtester Grundsatz; und der einzige politische Satz, den sie mit dem Namen der Kezerey brandmarken würden, das würde der seyn, der es versuchte, ihrem Verstande irgend eine Meinung aufzudringen, die sich bloß auf Ansehn stützte.

Ich glaube also m. H., daß die Bürger von Amerika noch zur Zeit nicht geneigt sind, sich unter dem Panier irgend eines Menschen zu versammeln. Im völligen Besitze und Genusse aller der Freyheit, für welche sie einen so harten Straus bestanden haben, werden sie, in der kleinlichen Absicht, einige wenige angebliche politische Kezereyen zu ersticken, nicht zu den Greueln eines Bürgerkriegs zurückkehren, der ihnen keinen möglichen Nutzen gewähren, wohl aber wahrscheinlicherweise sich mit dem Verluste eben der Freyheit endigen könnte, für welche sie so reichlich ihre Schätze und ihr Blut aufgeopfert haben.

Sollen wir indeß Hrn. Paine als den heiligen Vater unsers politischen Glaubens annehmen, und soll sein Buch als seine päpstliche Bulle

Bulle von untrüglicher Eigenschaft gehalten werden, so wollen wir doch wenigstens untersuchen, was es enthält. Ehe wir uns zu dem Panier begeben, laßt uns forschen, welches die Kriegsartikel seyn, denen wir nach dem Willen unsers Heerführers uns unterwerfen sollen. Es ist das herrliche Merkmal, wodurch die Wahrheit sich auszeichnet, daß sie zu Untersuchungen einladet und zugleich ihnen Troz bieten kann. Hat irgend eine unter uns entstandne Meinung uns wirklich von dem Panier der Wahrheit entfernt und irre geführt, so laßt uns zu demselben zurückkehren, auf Hrn. Paines oder jedes andern Mannes Ruf, der uns unsre Irthümer zeigen kann. Sollte man aber, nach angestellter Prüfung finden, daß selbst dieses Testament der Orthodoxye manche verfälschte Stellen enthält, falsch in ihren Grundsätzen und verführerisch durch die daraus fließenden Folgerungen, so muß es uns erlaubt seyn, unsrer Ehrerbietung vor dem Verfasser unerachtet, wenigstens die Schrift von den apokryphischen Lehren zu säubern, und unsern Glauben auf die ächten Sätze der wirklichen politischen Eingebung einzuschränken.

Ich will dem Publiko einige wenige Bemerkungen vorlegen, die mir aufgestoßen sind bey'm Durchlesen dieses Buches, welches einen so unstreitigen und gültigen Anspruch auf die öffentliche Aufmerksamkeit hat. Ich muß hier aber zum voraus anzeigen, daß ich wünsche

jeden Schein der Unehreerbietigkeit zu vermeiden, sowohl gegen den wirklichen Verfasser dieser Schrift, als gegen den Mann, der in diesem Lande sein Bürge geworden ist. Beyde Herren haben ein Recht auf die Dankbarkeit ihrer Mitbürger, und der letztere leistet noch beträchtliche Dienste in einem sehr erhabnen Amte. Er ist ein Freund freyer Untersuchung über jeglichen Gegenstand, und wird es nicht übeldeuten, daß Meinungen, die er durch öffentliche Anerkennung zu den seinigen gemacht, mit so vieler Freymüthigkeit geprüft werden, als mit der Achtung bestehn kann, die man seinem Karakter schuldig ist.

Zweiter

Zweiter Brief.

Mein Herr!

In dem Theile seines Buches, welchen Hr. Paine das vermischte Kapitel nennt, sagt er: „Wenn man in einer weicläuftigen Sache seinen Gang nach etwas anderm richten will, als nach einer Polarwahrheit, oder einem Polargrundsatz, so ist man verlohren.“ Ich habe mich nach dem Polargrundsatz umgesehn, worauf sein Bestreben in dieser Schrift gerichtet seyn möchte, aber ich muß gestehn, ich suchte vergebens. Seine Schrift ist historisch, politisch, vermischten Inhalts, satyrisch und panegyrisch. Es ist eine Lobschrift auf die Nationalversammlung in Frankreich. Es ist ein Kommentar über die Rechte der Menschen, der zu bezweifelnde Folgerungen aus unbezweifelten Grundsätzen zieht. Es ist eine scharfe Satyre auf Hrn. Burke und dessen Buch, auf die englische Regierung, die Könige, den

Abel, die Aristokratie. Es ist eine Erzählung verschiedner mit der französischen Revolution verbundnen Begebenheiten, und schließt mit einer Art von weissagerischer Begeisterung, „welche einen europäischen Kongres erwartet, „der den Fortgang einer freyen Regierung beschützen und die Verbrüderung der Völkerschäften unter einander befördern soll.“ Die Absicht, die er mit dieser Schrift erreichen wollen, ist nicht so zweifelhaft, als die Grundsätze die ihn geleitet. Es scheint offenbar die, das Volk von Großbritannien zu überzeugen, daß es weder Freyheit noch Staatsverfassung habe; daß das einzig mögliche Mittel, sich diese Glückseligkeiten zu verschaffen, darin bestehe, ihre ige Regierung „übern Kopf herabzustürzen“ und blindlings dem Beyspiele der Franzosen zu folgen. Was das Recht dazu anbelangt, so nimmt er kein Bedenken zu sagen: „Was ein ganzes Volk für gut finde zu thun, „dazu habe es auch ein Recht.“ Dieser Satz ist ein Theil dessen, was Hr. Paine ein System von Grundsätzen nennt, im Gegensätze gegen die Hrn. Burkes Grundsätze, und der Satz wird ohne irgend eine Bestimmung vorgetragen. Es ist meine Absicht nicht Hrn. Burkes Grundsätze zu vertheidigen. Wahrheit ist das Einzige was ich suche, und ich versage jedem Grundsatz ohne Bedenken meine Beystimmung, wenn er mit der Wahrheit nicht bestehen kann, habe ihn Hr. Burke aufgestellt, oder Hr. Paine, oder die erlauchte

lauchte französische Nationalversammlung selbst. Der Satz: jedes Volk habe Recht zu thun, was ihm gut dünke, kann in gar keinem Verstande für wahr gehalten werden. Die ewigen und unveränderlichen Gesetze der Gerechtigkeit und der Moral sind höher als alle menschliche Gesetzgebung. Diese Gesetze zu übertreten, ist freylich in der Macht der Völker, aber ein Recht es zu thun, hat es gewiß nicht. Die Macht eines Volkes ist der Inbegrif der Macht aller einzelnen Mitglieder derselben; die Rechte eines Volks sind gleichergestalt der Inbegrif der Rechte seiner einzelnen Mitglieder: und daraus muß folgen, daß die Macht eines Volks sich weiter erstreckt, als dessen Rechte, in demselben Verhältnisse, als dies sich bey jedem Einzelnen findet. Es verdient bemerkt zu werden, daß wenn Hr. Paine von dem besondern Rechte eine Regierungsverfassung anzunehmen redet, er selbst einem Volke die Allmacht abspricht, mit der er vorher so freygebig war. Denn eben dies Volk, welches ein Recht hat zu thun alles was ihm gut dünkt, hat kein Recht eine Regierungsverfassung anzunehmen, wobey Erbfolge statt findet.

Es ist von unendlich großer Wichtigkeit, daß der Unterschied unter Macht und Recht gehörig anerkannt, und als einer der ersten Grundsätze der Gesetzgeber angenommen werde. Ein ganzer Staat, so wie Frankreich, England, Amerika kann nur mittelst Repräsentan-

ten

ten handeln, und was diese Repräsentanten vornehmen, muß als von dem ganzen Volke vorgenommen, betrachtet werden. Wir müssen noch weiter gehn und sagen: was die Mehrheit in der Versammlung der Repräsentanten vornimmt, das nimmt die ganze Versammlung, hinfolglich das ganze Volk vor. Wenn demnach eine dergleichen Mehrheit durch keine menschliche oder göttliche Vorschrift gebunden ist, und keine Richtschnur kennt, als ihren eignen höchsten Willen und Wohlgefallen, welche Sicherheit ist denn irgend einem Bürger des Staats möglich, für die Beschützung seiner unveräußerlichen Rechte? Die Grundsätze der Freyheit müssen unaufhörlich ein Spiel willkürlicher Gewalt seyn, und die schreckliche Gestalt des Despotismus muß Krone und Szepter ablegen, bloß um das schreckigte Gewand der Demokratie umzuthun.

Der Inbegriff von Grundsätzen, worauf Hr. Paine diese Behauptung stühet, soll beweisen, das englische Volk habe ein Recht, seine gegenwärtige Regierungsverfassung umzustossen und eine andre zu errichten. Ich mag dieses Recht nicht leugnen, auch ist die Untersuchung nicht nöthig, ob Hrn. Burkes Meinung nicht vielmehr sey, daß eine solche Maasregel nicht vortheilhaft, als daß sie an sich Unrecht wäre. Es wird indeß nicht unnütz seyn, zu sehn, woher Hr. Paine die Grundsätze genommen, die er Hrn. Burkes Grundsätzen

sätzen entgegenstellt. Doktor Price hatte behauptet: „das Volk in England habe durch die Revolution von 1688. das Recht erhalten: 1) seine Regierung selbst zu wählen; 2) dieselbe bey übeln Betragen abzusetzen; 3) eine eigne Regierung für sich zu errichten.“ Herr Burke ist bemüht zu beweisen, daß die Principe der Revolution von 1688. weit entfernt ein dergleichen Recht zuzusichern, vielmehr eine fast gerade entgegengesetzte Lehre enthalten. Zur Antwort hierauf, schneidet Hr. Paine den gordischen Knoten flugs entzwey, erklärt das Parlament von 1688. für ausgemachte Usurpatoren, tadelt sie, daß sie unweislich einen König aus Holland holen lassen, läugnet, daß es eine brittische Reichsverfassung gebe, und fordert das englische Volk auf, ihre gegenwärtige Regierung üben Haufen zu werfen und eine andre zu errichten, auf dem breiten Grundbau der Volkssouveränität und der Regierung durch Repräsentanten. Da Hr. Paine gänzlich von den Grundsätzen der Revolution abgegangen ist, und von Grund aus alle Folgerungen aus der brittischen Reichsverfassung zerstört hat, als deren Daseyn er läugnet, so ist nothwendig, daß man seine Schrift nach den Gründen untersuche, die er anzunehmen für gut gefunden. Wenn wir diese Schrift beurtheilen nach der Absicht, die sie zu haben scheint, so können wir sagen, sie sey ein Zuruf an das englische Volk, worin der Verf. zu beweisen sucht, es habe das Recht, eine neue Reichsverfassung zu errich-

errichten; es sey demselben nützlich, sogleich von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und könne bey Errichtung einer Reichsverfassung nichts bessers thun, als dem Muster zu folgen, welches die französische Nationalversammlung aufgestellt hat. So wenig Ordnung auch in der Schrift zu finden ist, so glaube ich doch, daß auf diese drey Punkte alles gebracht werden kann, was darin durch Schlüsse herausgebracht oder erhärtet wird. Sienge der Gegenstand des Buches nur das brittische Volk allein an, so könnte man es demselben überlassen zu denken und zu handeln, wie es wollte; aber, lieber Herr, es sind dies Gegenstände, die das ganze menschliche Geschlecht angehn; und die Bürger in Amerika sind von einem angesehenen Manne aufgefordert worden, sich zu dem Panier dieses Verfechters der Revolutionen zu versammeln. Ich will demnach mich zur Untersuchung der Gründe begeben, worauf er seine Meinung über diese drey Punkte stüzet.

Das Volk in England, hat so wie alle Völker der Erde, ein natürliches und unäußerliches Recht, sich eine Regierungsverfassung zu geben, nicht weil ein ganzes Volk das Recht hat zu thun, was ihm gut dünkt, sondern weil eine Regierung, da sie blos zur Sicherung der natürlichen Rechte jedes Einzelnen eingefetzt wird, Veränderungen unterworfen seyn muß, wenn sie aufhört, diesem ihrem Zwecke

Zwecke zu entsprechen. Das Recht eines Volks, die Nachkommenschaft durch Gesetze zu binden, erhält seine Kraft einzig durch die Einwilligung sothaner Nachkommenschaft; es enthält also der Ausdruck der immerwährenden Verbindlichkeit, den das Parlament von 1688. gebraucht hat, keine Ungereimtheit, und ähnliche Ausdrücke können in allen Regierungsverfassungen der vereinigten Staaten gefunden werden.

Indem man aber solchergestalt dieses Recht in seiner größten Ausdehnung annimmt, so muß man auch einräumen, daß man sich denselben nie bedienen dürfe, als in den allerdringendsten Fällen. Jedes Volk hat ein eben so unbezweifeltes Recht, die Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufzulösen, wodurch dessen Mitglieder vereinigt sind, und diese wieder in den Stand der ohnmächtigen Vereinzelung treten zu lassen, worin man glaubt, daß der Mensch gewesen, bevor bürgerliche Gesellschaft errichtet wurde. Das Volk in Amerika ist durch eine außerordentliche Nothwendigkeit, traurig in ihren Wirkungen, aber glorreich in ihren Folgen zur Ausübung dieses Rechtes genöthigt worden. Und wenn ein Volk keine andre Wahl hat, als die erniedrigende Sklaverey oder die furchtbare Erschütterung einer Revolution, so wird der edle Geist der Freyheit keinen Augenblick unschlüssig seyn, was er zu wählen habe. Ob das französische Volk beym Anfange seiner Staats-

Staatsveränderung, in dieser unglücklichen Lage war, welche es unumgänglich nothwendig machte, das ganze System bis in den Grund üben Haufen zu werfen, das ist eine Frage, worüber die geschicktesten Patrioten allda uneinig sind, und zu deren Entscheidung wir nicht im Stande sind. Ob das Volk in England gegenwärtig in solcher unseligen Verfassung schwebt, ist eine unsrer Erörterung mehr angemessene Frage, und ich will mir die Freyheit nehmen, dasjenige zu untersuchen, was Hr. Paine darüber geschrieben hat.

Dritter

Dritter Brief.

Mein Herr!

Wenn wir die Frage untersuchen wollen, ob das englische Volk ein Recht habe, seine gegenwärtige Regierungsform von Grund aus zu zerstören, so ist nothwendig erst die Wahrheit von Hrn. Paines Behauptung zu prüfen, daß schlechterdings keine englische Reichsversammlung da sey. Diese Erörterung kann vielleicht gewissermassen auch für das Volk in Amerika von Wichtigkeit seyn. Denn ist die Regierung in England unrechtmäßig, so ist es der Erwägung werth, in wie fern wir an Verträge gebunden sind, die nicht zugleich ebenmäßig die Bewohner jener Insel binden.

„Eine Reichsversammlung, sagt Hr. Paine, ist ein Ding, das nicht bloß im Namen, sondern

B

„dern auch in der That besteht. Sie hat nicht
 „eine bloß eingebilbete, sondern eine wirkliche
 „Existenz; und wo sie nicht in sichtbarer Ge-
 „stalt vorgezeigt werden kann, da ist auch
 „keine vorhanden.“ Hr. Paine sollte weiter
 gegangen seyn und uns gesagt haben, ob sie
 gleich einem Dokumente auf Papier oder Per-
 gament geschrieben seyn müsse, oder ob sie
 mehr Ausdehnung habe, und in Stein gegrä-
 ben oder auf Holz geschnitten werden dürfe. Sei-
 ner Aeußerung zufolge, sollte man vermuthen,
 er habe bloß die amerikanischen Staatsverfas-
 sungen vor Augen gehabt, denn außer diesen
 würde er, glaube ich, in der ganzen Geschichte
 nicht eine Regierung finden, auf die seine Er-
 klärung passend wäre; es gab hinfolglich vor
 dem Jahre 1776. kein Volk auf Erden, das
 eine Reichsverfassung gehabt hätte. Gleich-
 wohl ist das Wort verbunden mit einem Be-
 griffe in Gebrauch gewesen, und allgemein ver-
 standen worden, Jahrhunderte vor dem benann-
 ten Zeitpunkte, und Hr. Paine, will er an-
 ders seinen Zweck erreichen, wird die Bedeu-
 tungen des Wortes verändern, und in der
 Wärme seines Eifers für Revolutionen, auch
 eine Sprachenrevolution hervorzubringen suchen
 müssen. Als die berühmtesten Schriftsteller
 unter den Whigs in England für die Freyheit
 ihres Landes stritten, und sich auf die Grund-
 sätze der englischen Reichsverfassung
 beriefen; als der erlauchte Kongres von 1774.
 erklärte: daß „den Einwohnern der brittischen
 „Pflanz:

„Pflanzörter in Nordamerika gewisse Rechte zu-
 „ständen, zufolge den unabänderlichen Rechten
 „der Natur, zufolge den Grundsätzen der
 „englischen Reichsverfassung und kraft
 „mehrerer Freiheitsbriefe oder Bündnisse“ so
 wußten sie sehr gut, was sie damit sagen woll-
 ten und wurden vollkommen verstanden von
 jedem Menschen auf dem Erdboden. Herr Paine
 spricht: „eine Reichsverfassung sey der Regie-
 „rung eben das, was die nachher von dieser
 „Regierung gegebenen Gesetze, einem Gerichts-
 „hofe seyen.“ Als die amerikanischen Staaten
 aber, laut ihren Staatsverfassungen, aus-
 drücklich das ganze englische Gesetz, Com-
 mon Law *) genannt, annahmen, in so fern
 solches den Umständen jedes einzelnen Staates
 angemessen wäre, nahmen sie denn damals gar
 nichts an, weil dies Gesetz in keiner sichtbaren
 Gestalt vorgezeigt werden kann? Nein m. Hr.,
 die Reichsverfassung eines Landes ist nicht das

B 2

Papier

*) Common Law, so heißt man die Gesetze, die
 in allen sieben sächsischen Königreichen galten, aber
 schon vor dem 13ten Jahrhunderte verloren gegang-
 en. Sie waren aber im Gedächtniß, wurden
 auch in der Folge wieder schriftlich verfaßt. --
 Nach der ordentlichen Einrichtung der Parlamente,
 nannte man die Anordnungen derselben Statute
 Law. -- Noch versteht man unter Common
 Law, sowohl dieses als das Statute Law zu-
 gleich, wenn man beydes von den Entscheidun-
 gen des Kanzleygerichts unterscheiden will. An-
 merk. des deutsch. Uebers.

Papier oder Pergament, worauf die Uebereinkunft geschrieben ist; es ist der Inbegriff der Grundgesetze, wornach ein Volk mit dessen Einwilligung regiert wird, von denen man annimmt, daß sie in jedes einzelnen Mitbürgers Seele eingegraben stehen, und von welchen die Abschriften oder Abdrücke nur der Beweis sind.

In diesem Sinne hat das brittische Volk eine Reichsverfassung, welche viele Jahre hindurch die Bewunderung der Welt gewesen ist. Das Volk in Amerika hat aus sehr guten Gründen, einigen Mängeln und Unvollkommenheiten derselben entsagt, aber es hat auch zur Vertheidigung einiger Grundsätze dieser Verfassung gekochten und gesiegt. Sie besteht aus einem ehrwürdigen Inbegriffe ungeschriebener oder hergebrachter Gesetze, überliefert von undenklichen Zeiten her, und bekräftigt durch die stets wachsende Erfahrung vieler Zeitalter; sie besteht ferner aus einer Sammlung von Anordnungen, die von einer, gesetzmäßig dazu bevollmächtigten Gewalt, erlassen worden. Hr. Paine irrt sich unstreitig, wenn er die brittische Regierung betrachtet, als sich von der Eroberung des normannischen Wilhelms herschreibend. Der Grundsatz, daß man nach einem mündlichen oder überlieferten Gesetze regiert werde, galt in England eilfhundert Jahre vor Wilhelms Einfalle. Er hat sich bis auf diesen Tag erhalten, und ist von allen amerikanischen Staaten

Staaten angenommen. Ich hoffe sie werden auch nie von einem so vortreflichen Systeme abgehn, bloß weil es nicht in sichtbarer Gestalt vorgelegt werden kann. Die Reichsverfassung von Großbritannien ist ein System von Grundsätzen und nicht von Paragraphen, und wie oft auch sie von Tyrannen, monarchischen, aristokratischen oder demokratischen verletzt worden, so hat doch das Volk es allezeit heilsam erachtet, den ursprünglichen Grund herzustellen, weil man von Zeit zu Zeit in der Verbesserung und Verschönerung des Gebäudes glücklich gewesen.

Das Volk in England ist also durch einen gegenwärtig bestehenden bürgerlichen Vertrag gebunden, und hat kein Recht seine Regierung zu vernichten, es sey denn, daß solche augenscheinlich den Endzwecken, warum sie errichtet worden, nicht mehr entspräche. Das Volk hat seine gesammte Macht einer Gesetzgebung übertragen, die aus König, Lords und Gemeinen besteht, und sogar die Macht hat, die Reichsverfassung selbst abzuändern. Mißbrauchte diese Gesetzgebung der ihr verliehenen Macht, so daß das Volk unterdrückt würde, und statt der Beschätzung seiner Rechte auf Leben, Freiheit und Eigenthum Tyranney erfahren müßte, so wäre allerdings das Volk befugt, an sich selbst als höchste Instanz zu appelliren, die Macht, die so übel gemisbraucht worden, wieder in seine eigne Hand zurückzunehmen und nicht zu thun

thum was ihm gut dünkte, sondern) eine andre Reichsverfassung zu machen, die dem gesammten Gemeinwesen eine dauerhaftere Sicherheit für die natürlichen Rechte desselben, verschaffen könnte. Eben dieß gilt auch von der französischen Nationalversammlung, welche Hr. Paine zufolge, die gesammte Macht des Volks in sich vereinigt, und eben wie er in der Meinung zu sehn scheint, sie könne thun alles was ihr gut dünkt. Hr. Paine sagt: „die „Macht der gegenwärtigen Versammlung sey „verschieden von der Macht, die die folgenden „Versammlungen haben werden.“ Sollte aber die gegenwärtige Versammlung festsetzen, daß alle künftigen Nationalversammlungen, gleiche Macht mit ihr haben sollten, so wäre dies doch gewiß verbindend, als ein Artikel in der Reichsverfassung. Hr. Paine will freylich dies nicht einräumen, und dies ist das zweyte Recht, welches er seinem Volke abspricht, das gleichwohl ein Recht hat, Alles zu thun. Herrn Paines Gedanken über diesen Gegenstand scheinen aus einer besondern Vorliebe für den Grundsatz herzustoßen, auf den Rousseau den bürgerlichen Vertrag gründet. Aber weder Rousseaus noch Hrn. Paines Grundsatz ist wahr. Rousseau will, daß der Grund des bürgerlichen Vertrages eine persönliche Uebereinkunft einzelner Menschen sey, welche also eine allgemeine Bestimmung gehabt haben muß, und unmöglich von Repräsentanten errichtet seyn kann. Ich will nicht die Zeit damit verderben,

derben, zu zeigen, daß dieses weder thunlich
 sey, noch sogar nur metaphysische Wahrheit habe.
 Ich will bloß anmerken, daß, wenn dieß geschä-
 he, den Augenblick die ganze Gewalt der Na-
 tionalversammlung ein Ende haben, und alle
 amerikanischen Staatsverfassungen sammt und
 sonders, die der Stolz der Menschheit und die
 Ehre des menschlichen Verstandes sind, in
 einen Schwall tyrannischer und grundloser
 Usurpationen verwandeln würden. Gar so weit
 geht Hr. Paine nicht, aber wir wollen unter-
 suchen, ob seine Gründe nicht eben so weit von
 der Wahrheit entfernt sind. „Eine Regierung,
 „spricht er, die auf Grundfäßen beruht, wor-
 „auf ordentliche Regierungen, die aus der
 „bürgerlichen Gesellschaft entstehen, sich gründen,
 „kann das Recht nicht haben, sich selbst abzu-
 „ändern. Und warum nicht? Weil sie in sol-
 „chem Falle willkürlich wäre.“ Dieser Grund
 ist aber unzulänglich. Ein Volk, das einen
 gesellschaftlichen Vertrag errichtet, kann seine
 ganze gesammte Macht, gewissen festen Gesez-
 gebungen übertragen, die immer und ordent-
 lich eine auf die andre folgen, und sich bloß
 das Recht vorbehalten, den Mißbrauch solcha-
 ner Macht nicht zu dulden. Und jede andre
 Behauptung von Macht, die sich das Volk
 vorbehalten, kann nur gelegentlicher Vorwand
 seyn. Dieselbe Gewalt, die die itzige Natio-
 nalversammlung in Frankreich besitzt, haben
 nach der englischen Reichsverfassung, König
 und Parlament von Großbritannien, in un-
 mer-

merwährendem Besitz, und das Volk beider Königreiche habe eben das Recht, dem Mißbrauche dieser Gewalt zu widerstehen und ihn zu bestrafen.

Das Volk der vereinigten Staaten hat unstreitig eine Staatsverfassung, unerachtet es die Macht solche zu verändern denen übertragen, die die Regierung führen in Vereinigung mit der Staatsgesetzgebung. Das Volk von Massachusetts hat unstreitig eine Staatsverfassung, ob es gleich bestimmt hat, daß die gewöhnlichen Gesetzgebungen gewisse Veränderungen vornehmen können, und seit der Errichtung des Staats auch wirklich dem zufolge Veränderungen gemacht worden. In den Staatsverfassungen verschiedner der vereinigten Staaten, ist ausdrücklich bestimmt, daß die gewöhnlichen Gesetzgebungen jeglichen Theil derselben sollen abändern können. Es wird, glaube ich, keine einzige seyn, die nicht Abänderungen zu'asse, ohne daß „das Volk in seinem ursprünglichen Zustande“ dazu erfordert würde. Gleichwohl wird Hr. Paine eingestehn müssen, daß die amerikanischen Staatsverfassungen vom Volke und nicht über das Volk errichtet werden. Sein Grundsatz also, „daß eine ordentlich eingesezte Regierung nicht das Recht haben könne, sich selbst abzuändern“ ist nicht wahr. Wenn ein Volk seine Staatsverfassung macht, so kann es sich vorbehalten, welche Macht es nöthig

thig findet; es kann sich blos das unveräußerliche Recht vorbehalten, der Tyranny zu widerstehn: das Volk in England hat sich blos dieses Recht vorbehalten. Die französische Nationalversammlung hat über zwey Jahre gesetzet, um Gesetze zu verfassen, die, wie ausdrücklich gesagt wird, ihren künftigen Gesetzgebungen zur Richtschnur dienen sollen. Ich werde einige Bemerkungen über diesen Gegenstand wagen, wenn ich einen Versuch mache, Hrn. Paine in seiner Vergleichung der französischen und englischen Staatsverfassung zu folgen. Da aber die Engländer alle ihre Macht übertragen haben, so behaupte ich, daß sie kein Recht haben, in ihrem ursprünglichen Zustande ihre Regierung abzuändern, es sey denn, daß diese nicht mehr den Zwecken entspreche, um welcher willen alle Regierungen überhaupt errichtet werden. Ich sehe hier die Frage voraus: Wer soll es beurtheilen, ob die Regierung ihrem Zwecke noch entspreche? sehe auch den Triumph voraus, womit man die Frage aufwerfen wird. Triumph ist aber nicht was ich suche, und indem ich der Spur der Wahrheit nachgehe, will ich mich in folgenden Briefe an die Erörterung dieses Punktes wagen.

Bierter Brief.

Mein Herr!

Ich habe als einen Grundsatz angenommen, daß die englische Nation, weil sie ihre gesammte Macht übertragen, nicht das Recht habe, in ihrem ursprünglichen Zustande ihre Regierungsform abzuändern, wenn sie nicht schlechterdings aufgehört, den Zwecken, warum man sie errichtete, zu entsprechen. Das Volk selbst muß hier nothwendiger Weise selbst Richter seyn; wenn es aber dies Urtheil fällt, und demselben zufolge handelt, und dabey nach Leidenschaft und nicht nach Grundsätzen verfährt; wenn es die Vereinigung aufhebt, in der Einbildung, „es könne thun alles was ihm gut dünke“ und das Band der Gesellschaft, in der Gestalt des Despotismus zerreißt, „weil es ihm nun so gefällt,“ so kann ein solches Volk freylich die Sache durchsetzen durch die Fülle seiner unwiderstehlichen Macht; es wird aber seine schwere Strafe erfahren in seinem eignen

eigenen Elende, so wie die Räthelsführer, die es täuschten, in der Verabscheuung ihrer eignen Nachkommenschaft. Daß man die Börsartigkeit eines politischen Satyrikers sich zu eigen macht; daß man wichtige Einfälle in Grundsätze der Wahrheit und Gerechtigkeit verwandelt; daß man kleine Unvollkommenheiten zu Hauptverbrechen macht; damit wird ein Volk noch nicht gerechtfertigt, wenn es sich seiner ursprünglichen Gewalt bedient, um die von ihm selbst übertragene Macht zu bekämpfen. Nicht ein gedankenleerer Abscheu gegen den Namen eines Königs oder der Aristokratie, nicht ein körperlicher Widerwillen gegen den Schall eines ausschweifenden Titels oder gegen den Anblick eines unschuldigen Bandes, kann ein Volk berechtigen, gewaltsame Hand an die Reichsversammlung zu legen, die dessen Rechte schützt und für dessen Freyheiten wacht. Das Volk muß eine wirkliche Veraubung seiner gleichen Rechte fühlen, und die wirkliche Unmöglichkeit vor sich sehen, auf irgend eine andre Art dieselben wieder zu erlangen, bevor es ein Recht haben kann, die Hand aus Schwerdt zu legen und an den Himmel zu appelliren. Dies sind nicht Grundsätze der Sklaverey; es sind die Lehren der einzig wahrhaften Freyheit, welche in der Mitte liegt, gleichweit vom Despotismus eines Einzigen und einer Million. Unser Aller gleichförmiges Beyspiel hat diesen Lehren Bestätigung gegeben, und werden, wie ich hoffe, von dem aufgeklärtesten und tugendhaftesten Volke auf Erden
 nie

nie verkannt werden. Sechszehn Jahre lang ertrug das Volk in Amerika unaufhörlich jede unwürdige Behandlung, die der Stolz der Herrschaft, der Uebermuth der Gewalt und die Raubsucht des Geizes demselben zufügen konnte, bevor es sich entschließen konnte, sich von einer Beherrschung los zu machen, die dreystausend Meilen davon ihren Sitz hatte. Und selbst da, waren die Amerikaner so weit entfernt zu glauben, sie hätten Recht zu thun alles was ihnen gut dünkte, daß sie gerade in der Akte, wodurch sie ihre Verbindung mit Großbritannien aufhoben, der Welt vorlegten, was sie alles erlitten, und die vielen tyrannischen Handlungen, wodurch „sie gezwungen worden, sich der Nothwendigkeit der Trennung zu fügen“ und den obersten Richter der Welt zum Zeugen ihrer gerechten Absichten anrufen. Nein, m. Hr., die achrunswürdige Denkart, die diese Erklärung abfaßte, konnte nie glauben, daß die Rechte eines Volks keine andre Schranken hätten, als dessen Kräfte. Seit der Revolution hat das Volk der vereinigten Staaten sich wiederum in der Nothwendigkeit befunden, eine Nationalregierung zu errichten, und lies sich bey der Errichtung derselben von eben diesem Geiste leiten. Man fand, daß die Verbindung gar nicht mehr dem Zwecke entspräche, um dessen willen sie errichtet worden, nicht als ob diejenigen, denen Macht übertragen war, sie gemisbraucht hätten, sondern weil fast gar keine Macht übertragen worden. Die Unzu-

länglich-

Länglichkeit dieses Systems war längst hinrei-
 chend erwiesen, und hatte uns in die äußerste
 Noth gebracht. Die Staaten, nur dem Na-
 men nach vereinigt, waren einem allgemeinen
 Bankrotte ganz nahe; ihr Kredit, aufs tieffte
 herabgesunken, lag in den letzten Zügen, und
 ihre erschöpftste Schatzkammer, strafte ohn Un-
 terlaß ihr Wort Lügen, welches so oft und so
 feyerlich zu Pfande gesetzt worden. Die kräf-
 tigen Bande eines gegenseitigen Vortheils, der
 währendes Krieges auf einen einzigen großen
 Gegenstand gerichtet war, waren größtentheils
 gelöst, nachdem diese Sache beendigt war,
 und der Samen zu gegenseitigen Feindseligkei-
 ten, war vermittelst der partheyischen Handels-
 verfügungen in den verschiednen Staaten, aus-
 gestreut. Die Gesetze, die in verschiednen
 Staaten in Betref der Einkünfte gegeben worden,
 konnten ihren Kredit nicht aufrecht erhalten,
 und waren dabey so ungleich, daß beträchtli-
 che Mengen von Menschen in mehr als einem
 Staate, in offenbarem Aufruhr gegen die sauis-
 teste Regierung, die je gewesen, befangen wa-
 ren. Statt des herrlichen Lohnes, den das
 Volk für seine edle Anstrengung erwartet hatte,
 zeigte sich ihnen innerliche Zwietracht und Schan-
 de von außen in schrecklicher Aussicht. In die-
 sen gefährlichen Umständen, da das System,
 das aufgehoben werden sollte, ein leerer Name,
 und nichts zu thun war, als eine Regierung
 einzurichten, wurde die Nationalstaatsverfassung
 dem Volke in Amerika vorgelegt, „in dessen ur-
 sprüng-

„sprüuglichen Zustände“ und selbst da kam die Annahme derselben auf die Bestimmung von neun Staaten, das heißt, von zwey Drittheilen des Volks an. Glücklicherweise ist sie endlich von allen Gliedern der Union freiwillig angenommen worden; die große Schwierigkeit aber, die sothane Annahme verzögerte, und die vielen Abänderungen, die in manchen Staaten gewissermaßen zur Bedingung der Annahme gemacht wurden, zeigen aufs deutlichste, daß es mehr als herkulische Arbeit sey, die Meinungen eines freyen Volks über irgend eine Regierungsform zu vereinigen.

Mit diesem Beispiele vor mir, wage ichs zu behaupten, das Volk in England habe kein Recht seine Regierung zu vernichten, wenn diese nicht durch ihre Handlungen die Rechte des Volks wirklich unterdrückt, und das Volk vergeblich jede mit der Staatsverfassung übereinkommende Art versucht habe sich zu helfen. Diese Gründe müssen ganz besonders stark auf das englische Volk wirken, als welches bey dem ungewissen Ausfalle und den Gefahren einer Revolution mehr zu verlieren und weniger zu gewinnen hat, als irgend ein andres Volk, und was es auch immer gewinnen möge, solches doch nach aller Wahrscheinlichkeit durch einen Bürgerkrieg erkaufet werden muß. Wenn Verfügungen zur Abänderung der Staatsverfassung getroffen sind, anders als durch die ordentliche gesetzgebende Macht, so kann diese

Abän-

Abänderung, in Vergleichung mit andern Umständen, ohne Schwierigkeit und Gefahr vorgenommen werden; wo aber diese Macht schon nebst aller übrigen gesetzgebenden Macht übertragen worden, da kann das Volk sie nicht ausüben, außer in seinem ursprünglichen, vereinzelt, nicht repräsentirten Zustande, und es kann nicht das Recht erhalten, auf diese Weise zu handeln, wenn nicht die Macht, die es dergestalt anbetrauet hatte, durch die äußersten Mißbräuche derjenigen, die sie verwalten, aufgehoben ist.

Als Hr. Paine das englische Volk aufforderte, ihre igtige Regierung abzuschaffen, und eine neue Staatsverfassung anzunehmen, sollte er kalte Vernunftschlüsse und nicht fließenden Witz vorgebracht haben. Er sollte den Britten gezeigt haben, worin die Beschwerden bestehen, die sie bedrücken, und die Unmöglichkeit, die Regierung, so wie sie igt besteht, abzuändern. Er sollte ihnen irgend eine mögliche Art angezeigt haben, wie sie in ihrem ursprünglichen Zustande handeln könnten, ohne zugleich alle bürgerliche Gesellschaft unter sich aufzuheben. Er sollte ihnen dargethan haben, welche großen Vortheile für das ganze Volk aus einer solchen Staatsveränderung entspringen könnten, ohne ihnen die damit verknüpften großen Gefahren und furchtbaren Schwierigkeiten zu verschweigen.

Die vornehmsten und gefährlichsten Mißbräuche in der englischen Regierung, kommen
weniger

weniger aus Mängeln in der Staatsverfassung her, als aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst; dies sind nemlich die allgemeine Heilheit und Verderbniß, die alle Klassen der Menschen in diesem Königreiche angesteckt haben; und die eine veränderte Regierungsform nicht bessern wird. Ich werde in der Folge diesen Gegenstand ausführlicher betrachten, ist aber, in Hinsicht wie nützlich eine Revolution in England seyn könne, die Frage aufwerfen, wie man es anzufangen habe, daß die Nation in ihrem ursprünglichen Zustande handeln könne. Hr. Paine, vielleicht weil seine Lage es ihm zu mißlich machte, hat sich über diesen wichtigen Punkt gar nicht offenbar herausgelassen. An zwei verschiedenen Stellen in seinem Buche scheint er gleichwohl einen versteckten Wink zu geben von einer gedoppelten Art, diesen Zweck zu erreichen. Wenn er die Lage der Londoner Bürger, mit der Lage der Einwohner von Paris gerade vor Eroberung der Bastille, vergleicht; so scheint dies eine Absicht zu verrathen, einen ähnlichen Zustand zu empfehlen, wodurch das Parlament zerstreut und der König vertrieben werden könnte, welches denn die Nation ganz regierungslos machen und sie zwingen würde, in ihrem ursprünglichen Zustande zu handeln. Wo er zu einer „Staatsveränderung in der „Güte“ rät, ist seine Meinung vermuthlich die, daß das Parlament mittelst einer Akte einen Konvent zusammenberufen solle, um die Wiedergeburt der Staatsverfassung zu bewirken.

wirken. Ich kann gar keine andre Art und Weise ausdenken, wie das, was er verlangt, geschehen könnte. Hr. Paine scheint in den Gedanken zu sehn, daß ein Volk eben so leicht seine Regierung abändern könne, als ein Mensch seine Kleidung wechseln kann; ich muß aber gestehn, daß beyde Arten, auf die er hinweist, mir großen Einwendungen unterworfen zu sehn scheinen.

Fünfter Brief.

Mein Herr!

„In allen europäischen Ländern, sagt Herr
„Paine, ist eine große Anzahl von derjenigen
„Art Menschen, die man in England Mob
„(Pöbel) nennt.“ Diese Art Menschen war es,
die in Paris die Bastille zerstörten. In Lon-
don ist keine Bastille zu zerstören; aber es ist
da, eine Regierung übern Haufen zu werfen,
ein König und ein Parlament, die man entwe-
der in die Flucht zu treiben, oder zu zwingen
hat, daß sie einen Konvent zusammenberufen,
um eine Regierungsform zu verfassen. „Zu
„Anfange einer Revolution, dienen diese Men-
„schen mehr beym Drosse, als unter den Fah-
„nen der Freyheit, die sie erst zu ehren ler-
„nen müssen.“ Da diese Menschen ge-
braucht wurden, die französische Revolution zu
Stande zu bringen, so scheint Hr. Paine zu
verstehen zu geben, daß sie wohl zu etwas äh-
lichen

lichem in England gebraucht werden könnten. Ich bin eben so weit entfernt als Hr. Paine, dem ganzen Volke, wozu sie gehört, oder dieser unglücklichen Menschenklasse selbst, Vorwürfe wegen der Verheerungen zu machen, die sie anrichtet. Diese Menschen können nicht als freyhandelnd angesehen werden, sind also weder Gegenstände des Lobes noch des Tadelz. Ein Freund der Menschheit aber wird äußerst vorsichtig seyn, ehe er wagt, eine fürchterliche Macht in Bewegung zu setzen, die einzig und allein zum Zerstören fähig, aber gänzlich außer Stande ist, etwas neu zu schaffen, oder zu erhalten. Diese Menschenklasse, von der die Amerikaner zu ihrem Glücke, sich kaum eine Vorstellung machen können, kann zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit durch nichts in der Welt gebracht werden, als durch unsinnige Schwärmercy und zügellose Wuth. Ihre tiefe Unwissenheit und jämmerliche Leichtgläubigkeit macht sie zu bequemen Werkzeugen für Jeden, der ihre Leidenschaften rege machen oder ihren Aberglauben in Furcht setzen kann. Und da sie nichts zu verlieren haben, wenn alle bürgerliche Gesellschaft gänzlich getrennt würde, so kann ihre Wuth ohne Mühe auf jegliches Opfer hingelenkt werden, das man ihnen anweist. Sie sind gänzlich unfähig über die Gründe oder Ursachen ihres Betragens vernünftig zu urtheilen, und sey der Gegenstand, für den man sie streiten läßt, gut oder böse, so ist der thierische Arm der Gewalt doch aller der Beystand, den sie bey der Ausführung leisten können. Diese

Q 2

todte

todte Masse in Bewegung zu setzen, ist die eccentricische Lebhaftigkeit eines Rasenden unendlich geschickter, als die bescheidne Kälte der phlegmatischen Vernunft. Man braucht sie nur zu reizen und aufzubringen, und auf keine andre Art können sie je in Bewegung gesetzt werden. Im J. 1780. liefen sie in London zusammen bey 60000 unter Anführung des Lords Georg Gordon und mit Feuer und Schwerdt vor sich her, waren sie nahe dabey, ganz London ohne Unterschied mit Verwüstung und Zerstörung zu erfüllen, und warum? weil das Parlament ein blutdürstiges und tyrannisches Gesetz, wodurch die Römischkatholischen unterdrückt wurden, milderte. Wenn man diese Leute lehrte, daß sie ein Recht haben, Alles zu thun was sie wollen, daß der Rang der Könige und des Adels und der Reichthum der Bischöfe, eitel Usurpation und ein an ihnen begangner Raub sey, so würde es, glaube ich, nicht schwer seyn, ihre Leidenschaft aufzuregen und sie zu jedem zerstörenden und vertilgenden Unternehmen bereit zu machen. Wenn sie aber einmal in Bewegung sind, so wird es gar bald unmöglich, sie zurück oder in Ordnung zu halten. Die Rechte der Menschen auf Leben, Freyheit und Eigenthum, stellen ihnen nur einen schwachen Damm entgegen. Das schöne Antlitz der Natur, und die annehmlichen Verfeinerungen der Kunst, der Weisheit graues Haupt und der Schönheit bezauberndes Lächeln, Alles ist auf gleiche Art ihrer Wuth unterworfen; und da ihre ganze Macht im Zerstören besteht,

so

so muß Alles was ihnen zu misfallen das Unglück hat, ein Opfer der Vertilgung werden. Könnte irgend etwas außer der gebietrischen, unwiderstehlichen Nothwendigkeit einen Menschen rechtfertigen, dergleichen Waffen zu einer Veränderung in der Regierung zu gebrauchen? Die französische Nationalversammlung war wirklich in dieser Lage, als sie den elektrischen Strom dieser Volkswuth auf das alte Gebäude ihrer Monarchie losließ. Sie glaubte mit Recht, daß die Befreyung von willkührlicher Macht in den Händen eines Einzigen um keinen Preis zu theuer erkauft würde; vielleicht aber bedachten selbst sie nicht alle die Folgen, die entstehen könnten, wenn das ganze Wohl des Königreichs einem gesetzlosen und nichtscheuenden Pöbelhaufen anvertraut würde.

Seufzt denn aber das Volk in England unter dergleichen unerträglichem Drucke, wodurch ein Patriot befugt wäre, einen solchen Arm zur Rettung desselben zu gebrauchen? Laßt wieder sechzigtausend Menschen sich um Westminsterhall versammeln, und mit Keulen und Feuerbränden statt aller Gründe, das Parlament zwingen, einen Konvent zur Abfassung einer Reichsverfassung zusammen zu rufen; was würde davon die wahrscheinliche Folge seyn? Ist es ausgemacht, daß eine so große Mehrheit des englischen Volks alle ihre Anhänglichkeit an die Reichsverfassung verloren habe, daß man sicher auf den Beyfall für diese Maasregel durchs ganze Königreich rechnen könnte?

Ist es gewiß, daß nur ein vierter Theil des Volks einer Unordnung Folge leisten würde, die mit solcher Gewaltsamkeit erpreßt wäre? Würden sich nicht alle Freunde der gegenwärtigen Regierung um die Fahne der Reichsverfassung versammeln, und würde nicht ihre Pflicht sie nöthigen, solche mit Gut und Blut zu vertheidigen? Wenn es sich bald zeigte, daß sie die stärkere Partey wären, würde dann die Empörung nicht im Blute der Rädelsführer erstickt werden? Und wären die Parteyen ungefehr gleich, würde dann nicht die Nation in einen langwierigen und blutigen Bürgerkrieg verwickelt werden? Man mag die Wirkung eines solchen Unternehmens ansehen aus welchem Gesichtspunkte man will, so zeigt sie lauter Aussichten, bey denen jeder Freund der Menschheit schauern muß. Und nimmer kann ich glauben, daß Hr. Paine, der gewiß ein gutmüthiger Mann ist, diese Verfahrensart empfehlen möchte, obschon er in seinem warmen Eifer für die Ehre des französischen Volks, und der Ausbreitung der Lehre desselben, sie im Unbedacht an die Hand gegeben hat.

Was er aber empfiehlt, das sind Revolutionen in der Güte, welches in Hinsicht Englands so viel heißen muß, als ein zur Abänderung der Reichsverfassung vom Parlamente durch eine unerzwungne und reiflich überdachte Akte zusammenberufener Konvent. Dieser Vorschlag scheint aber eben so gefährlich zu seyn und noch unausführbarer als der vorige, indes-

sen

sen, durch ein besondres Misgeschick, eine Akte von dieser Art, der vollkommenste Beweis ihrer Unnothwendigkeit wäre. Die Maasregel würde eben so gefährlich wie jene seyn, weil sie durch eine förmliche Anordnung der dazu berechtigten Macht das Königreich eben den Nebeln der Anarchie und des Krieges aussetzen würde, als aus der Empörung des Volks entstehen. Weniger ausführbar ist sie, weil es der Natur zumider läuft, daß irgend eine Gesamtheit die höchstmögliche Machthandlung, deren menschliche Wesen fähig sind, ausüben wolle, um sich selbst gänzlich aller Macht zu berauben. Ein solches Vornehmen würde endlich seine Unnothwendigkeit beweisen, weil Niemand glauben wird, daß man eine solche Maasregel zu ergreifen habe, wenn nicht die Wünsche einer augenscheinlichen und entschiednen Mehrheit im Volke für die Abänderung der Regierungsform ist. Ist man geneigt sich den Wünschen des Volks zu fügen, so würde dieselbe Macht, die das Recht gäbe, die Regierung aufzuheben, auch die Abänderungen rechtfertigen, die den Wünschen des Volks entsprechen und es völlig unnothwendig machen könnten, sich an das Volk in dessen ursprünglichem Zustande zu wenden.

Hr. P a i n e mag von dem Daseyn einer brittischen Staatsverfassung glauben was er will, so ist einmal gewiß, daß jegliches Mitglied des brittischen Parlaments, der seine Stimme zur Erlassung eines neuen Gesetzes oder Abänderung eines alten giebt, voraussetzt, daß er

E 4 kraft

kraft eines in der Staatsverfassung begründeten und ihm übertragenen Rechtes handle; dasselbe Recht aber das ihm die Vollmacht giebt, seine Stimme bey dem geringfügigsten Gegenstände der Gesetzgebung zu geben, hat dem Parlamente, dessen Mitglied er ist, die ganze Macht des brittischen Volkes übertragen, und er kann unmöglich dessen Recht leugnen, ohne sein eigenes gänzlich zu vernichten. Das Recht des Einzelnen beruht einzig auf die Gesamtheit, und sein Recht, eine Stimme bey der Anlegung eines Schlagbaums oder Brückenzolls zu haben, ist das Recht der Gesamtheit, jegliche notwendige und nützliche Abänderung in der Reichsverfassung selbst zu machen. In dieser Ueberzeugung von dem Rechte, diese großen Machtthandlungen vorzunehmen, würde es nicht der Gipfel des Unverständes und der Thorheit, ja die schreyendste Verletzung des in ihnen gesetzten Zutrauens seyn, der solche Machthaber sich je schuldig machen könnten, wenn sie sich eines ihnen gesetzmäßig übertragenen Ansehens entäußerten, sich gänzlich unfähig erklärten, einen weisen und vorsichtigen Gebrauch ihrer verfassungsmäßigen Gewalt zu machen, und den Frieden, die Wohlfahrt, selbst das Seyn oder Nichtseyn der Nation auf den ungewissen und gefährlichen Ausfall einer Revolution wagen wollten.

Könnten wir indessen auch annehmen, daß das Parlament endlich in den Begriff einträte, daß es aus bloßen Tyrannen bestünde, ohne einen

einen Schatten von Recht zu der bisher ausgeübten Macht, so könnte doch die einzige Handlung, darüber man einig werden dürfte, nur die seyn, daß man beschlosse auseinander zu gehen, und das Schiff des Staates ohne Steuermann und Ruder treiben zu lassen. Denn selbst die Akte, die einen Konvent beriefe, würde unrechtmäßig seyn, und in Betracht der wichtigen Folgen, eine desto gewagtere Unrechtmäßigkeit; sie würde sich anmaßen, die Bande der Gesellschaft aufzulösen und zu gleicher Zeit bezeugen, daß diese Anmaßung ohne irgend einen Grund sey. Kurz, dieser Gedanke, einen Konvent zur Abänderung der Staatsverfassung, mittelst einer Parlamentsakte zusammenzurufen, in welchem Lichte man ihn auch sehe, scheint mir eine Ungereimtheit zu seyn.

Da indessen unseugbar irgendwo in England sich eine Vereinigung des Rechts und der Macht zur Abänderung der Staatsverfassung dieses Landes befindet, und diese Staatsverfassung ohne allen Zweifel einer Verbesserung fähig ist, so wird es uns erlaubt seyn zu untersuchen, ob eine blinde Nachahmung der französischen Nationalversammlung wahrscheinlich die Glückseligkeit des Volks befördern könne; als welche der einzige Gegenstand ist, um wessen willen jegliche Regierung gestiftet ist, oder welcher zur Abänderung derselben berechtigten kann.

Sechster Brief.

Mein Herr!

Hr. Paine behauptet, das französische Volk habe eine Staatsverfassung und das englische habe keine. Ich habe bereits einige wenige Bemerkungen angeführt, über die letzte Hälfte dieser Behauptung. Als Einleitung zu demjenigen, was ich bey dieser Vergleichung anzumerken willens bin, muß ich hier zum Voraus sagen: daß gerade das Gegentheil von dem, was er annimmt, die Wahrheit sey; daß wirklich das englische Volk eine Staatsverfassung, und das französische dagegen bis hiezu keine habe. Die Nationalversammlung hat freylich nun zwey Jahre lang an der Errichtung einer Staatsverfassung gearbeitet, und als man vor eilf Monaten das Bundesfest feyerte, schwuren sie und ihr König zu einer Staatsverfassung, die errichtet werden sollte. Da sie aber immer noch die ganze Gewalt des Volkes in Hän-

Händen haben, so können sie jeglichen Artikel, über den sie bisher einig geworden, aufheben, und zwar kraft derselben Gewalt, die ihnen die Vollmacht gab, eine Anordnung zu machen, und nach Hr. Paines eignen Behauptungen, kann man also nicht eingestehn, daß die Franzosen eine Staatsverfassung haben, bis zu dem Zeitpunkte, da es der Nationalversammlung gefallen wird, auseinander zu gehn, und ihr ganzes System in völlige Wirkung zu setzen.

Ich habe gesucht zu zeigen, daß die wesentliche Eigenschaft einer wirklich vorhandenen Staatsverfassung nicht darin bestehe, daß sie „in sichtlicher Gestalt“ vorgezeigt werden könne. Man kann freylich nicht mit Gewißheit die Zeit genau angeben, da die Grundlage zur itzigen englischen Regierung von der Versammlung des Volks, in „dessen ursprünglichen Zustande“ gelegt worden. Viele Gesetze, die bis auf den heutigen Tag in Großbritannien gelten, und auch von den amerikanischen Republiken angenommen worden, steigen bis in die allerältesten Zeiten hinauf, und selbst die Einsetzung der Geschwornen, eine Einrichtung, die so ganz dem wahren Geiste der Freyheit entspricht, verliert sich in die Dunkelheit der Fabelzeiten. Manche Grundgesetze der englischen Staatsverfassung sind, wie bekannt, viel älter als die Erfindung der Druckerey, ja sogar als die Kenntniß der Buchstaben bey den Einwohnern Brittaniens; ungereimt wäre es also, die Vorzeigung der ursprünglichen Artikel „in sichtba-

rer

rer Gestalt,, zu fordern. Gleichwohl, da ex nihilo nihil fit, so beweist das Daseyn dieser Grundsätze, daß ein bürgerlicher Vertrag zuvor statt gefunden, und der Geist der Freyheit, der ihr unterscheidendes Merkmal ist, giebt uns eine Ueberzeugung, daß sie nicht von dem fühllosen Despotismus eines Eroberers herrühren, sondern von der freyen und uneingeschränkten Uebereinstimmung eines männlichen und edlen Volks. Man wird doch nicht sagen wollen, es sey ursprünglich kein Vertrag errichtet worden, weil die Geschichte denselben nicht auf ihren Blättern verzeichnet hat; das wäre gerade so viel, als behauptete man, die egyptischen Pyramiden wären von selbst aus der Erde hervorgekommen, weil die Zeit ihrer Errichtung und die Namen ihrer Erbauer der Vergessenheit übergeben sind, wovon alle menschliche Arbeiten zu versinken, bestimmt sind.

Wilhelm der Normann, von dem Hr. Paine allezeit den Ursprung der englischen Regierung herleitet, war blos der Ueberwinder Haralds. Die englische Krone erhielt er durch die Wahl des Volks, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er die Nation nach ihren alten Gesetzen und Gebräuchen regierte. Er leistete auch bey seiner Krönung denselben Eid, den seine Vorgänger abgelegt, und in seinem letzten Willen bezeugt er, nachdem er die Normanden seinem ältesten Sohne Robert vermacht, ausdrücklich, daß er das Königreich England nicht als Erbtheil besitze, und empfahl blos seinen Sohn

Sohn Wilhelm zum Nachfolger. Es wäre ganz ohne Nutzen, wenn hier die Frage erörtert würde, ob die englische Krone vom Anfang her erblich gewesen oder durch Wahl vergeben worden; die Thatsachen aber die ich angeführt, und die von den ältesten und glaubwürdigsten englischen Geschichtschreibern bestätigt werden, geben den hinlänglichsten Beweis, daß die englische Regierung ihren Ursprung nicht in der normannischen Eroberung habe. „Schreibt sich die Thronfolge von der Eroberung her,“ sagt Hr. Paine, so stammt das Volk von Eroberten ab, und sollte diesen Vorwurf von sich abzuwälzen suchen.“ — „Da der Sieg bey Hastings, sagt der Richter Blackstone (I. Comment. 199) nicht ein Sieg über das gesammte Volk, sondern blos über Haralds Person war, so war das einzige Recht, was dem Sieger daraus zufließen konnte, das Recht auf den Besitz der englischen Krone, aber nicht die Befugnis, die Regierungsform abzuändern.“ Ueber eine Thatsache, die bey der englischen Staatsverfassung in Betracht kömmt, gilt das Ansehn eines Blackstone wohl so viel als Hrn. Paines; aber ich will nicht, daß die Entscheidung auf Ansehn beruhe, es sey wessen es wolle. Ich darf behaupten, jedermann der kalt und unparteyisch die Sache untersuchen will, werde gestehen müssen, daß man die englische Regierung aus keinem andern Grunde von Wilhelm dem Eroberer herleiten kann, als blos, um ein System damit zu unterstützen.

Es

Es ist indessen bey dieser Gelegenheit nicht nöthig, eine Frage wieder in Anrede zu bringen, die von den Engländern mit aller Bitterkeit der Parteysucht abgehandelt worden. Hr. Paine hat den Satz angenommen, den die slavischen Vertheidiger des blinden Gehorsams und des göttlichen Rechts der Könige, nicht länger zu behaupten vermochten. Sie nahmen ihn zuerst an, weil er ihnen zur Unterstützung ihres Systems nöthig war; er wurde aber widerlegt von den Freunden und Vertheidigern einer gleichmäßigen Freyheit. Hr. Paine fand für gut, eine ganz entgegengesetzte Lehre zu lehren, und nach dem Grundsätze, daß man lernen müsse, selbst von Feinden, hat er sich die Freyheit genommen, ihnen die Methode abzuborgen, historische Thatsachen seinen politischen Absichten anzupassen.

Sey dem wie ihm wolle; das Parlament von Großbritannien hat von Zeit zu Zeit Gesetze ergehen lassen, die wegen ihrer besondern Wichtigkeit konstitutionale oder Reichsgesetze genannt worden; und der Beyfall des Volks, das mit den meisten dieser Gesetze außerordentlich zufrieden gewesen, giebt ihnen eine, wenigstens eben so gute Bestätigung, als die französische Staatsverfassung erhalten hat. Die Nationalversammlung war anfangs nicht dazu erwählt, eine Staatsverfassung zu errichten, sondern wurde zusammen berufen als Landstände zufolge einer andern Reichsverfassung, so gut sie war. Sie machte sich die Gewalt an,
die

die Verfassung umzustossen und eine andre zu errichten, und die Bestimmung des Volks hat diese Anmaßung gut geheissen. In jedem Betracht steht demnach ihre Staatsverfassung auf keinem bessern Grunde, als die Anordnungen des brittischen Parlaments.

Hat denn nun das Parlament von Grossbritannien ein Recht zu sagen, was im Lande ein geltendes Gesetz seyn soll, so kann es auch im Stande seyn, ein System von Reichsverfassungsgesetzen aufzuweisen, selbst nach Hr. Paines Verlangen, in sichtbarer Gestalt. Dies System ist enthalten in einer Menge Verordnungen, die nicht zu einer Zeit oder von einer Gesamtheit von Menschen, sondern zu verschiednen Zeiten gegeben sind, nach dem gelegentlichen Bedürfnisse des Volks, und von einer dazu berechtigten Macht. Diese Verordnungen enthalten die Grundsätze, worauf die englische Regierung gegründet ist, und sind also das, was man eigentlich mit der Verfassung vergleichen muß, die das höchste Landesgesetz in Frankreich werden soll. Die Vergleichen die Hr. Paine angestellt hat, sind eben nicht parteyisch für sein Vaterland: laßt uns untersuchen, ob sie völlig mit der Wahrheit bestehn können.

Sie-

Siebenter Brief.

Mein Herr!

Zufolge der englischen Staatsverfassung ist die Macht des gesammten Volks übertragen; und die Staatsverfassung selbst kann abgeändert werden durch dieselbe Macht, die zur gewöhnlichen Gesetzgebung berechtigt ist.

Die künftige französische Staatsverfassung wird ausdrücklich in keinem Theile den gewöhnlichen Gesetzgebungen unterworfen seyn, und kein Theil derselben wird abgeändert werden können, als durch das Volk im ursprünglichen Zustande. Wenigstens hat Hr. Paine in ihrem Namen gesagt, es werde so seyn, obschon ich noch keinen Artikel der neuen Staatsverfassung gesehen der dies besage, und es vielleicht auch noch nicht beschlossen worden. Ich will indessen Hr. Paine aufs Wort glauben, und es ansehen, als wäre es bereits entschieden.

Ich habe einige Bemerkungen gemacht über die von Hr. Paine vorgebrachten Gründe,
über

über das Recht eines Volkes seine gesammte Macht zu übertragen. In Hinsicht des mehr oder minder Vortheilhaften, dürfte es etwas schwerer zu bestimmen seyn, welches von den beyden Arten der Uebertragung das wenigste Uebel mit sich führe. Beyde Arten haben das Beyspiel verschiedner amerikanischen Staaten für sich, können sich also einer Bestätigung von gleich ehrwürdigem Ansehn rühmen.

Der erste Grundsatz der Gesellschaft scheint der zu seyn, daß die Macht des Ganzen zum Vortheile des Ganzen angewandt werden möge. Die Frage ist nun, wie diese Macht zu vertheilen sey, so daß es am wirksamsten dem Endzwecke entspreche. Betrachtet man die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich ereignen, wenn ein Volk in seinem ursprünglichen Zustande handeln soll, so muß man glauben, die Klugheit werde die Nothwendigkeit zeigen, die ganze Macht des Volks auf solche Art zu übertragen, daß es dem Volke ersprieslich werde; jede Macht nemlich, die das Volk sich vorbehält, kann weder zu dessen Vortheil noch zu dem Nachtheile desselben angewandt werden. Fragt sich also: warum ein Volk nicht seine ganze Macht übertragen sollte? Hr. Paine hat diesen Gegenstand nicht sonderlich in Betrachtung gezogen; ob er gleich seine Meinung sehr frey äußert, so finde ich doch nur zween Gründe, mit welchen er sie unterstützt: der eine, „weil eine solche Regierung „willkührlich seyn würde“ der andre, „weil „ein Widerspruch in der Vorstellung liege, daß „eine

„eine verderbte Regierung sich selbst verbessern
 „könne.“ So wie das Wort willkührlich
 hier gebraucht wird, ist der erste dieser Grün-
 de wider die Grundlage der bürgerlichen Ge-
 sellschaft selbst gerichtet. Denn jedesmal, wenn
 eine Anzahl einzelner Menschen zusamen-
 tritt und sich zu einem Staatskörper, den man
 Nation nennt, bildet, so ist das Augenmerk
 ihrer Vereinbarung gerade der Besitz und die
 Anwendung ihrer gesammten Macht, die gleich-
 wohl nicht willkührliche Macht ist. Diese
 Macht muß irgendwo vorhanden seyn, und ich
 kann nicht absehen, warum sie nicht zum Vor-
 theile des Volks vorhanden seyn sollte. —
 Durch eine Staatsverfassung aber, die von
 der gewöhnlichen gesetzgebenden Macht nicht
 abgeändert werden kann, entsage das Volk
 wirklich aller Macht, die es sich vorbehalten ha-
 ben soll, und erklärt, daß mehr als eine ihm
 zuständige wichtige Macht auf alle Fälle unge-
 braucht bleiben soll, bloß aus Furcht, sie könn-
 te zum Schaden des Volks gemisbraucht wer-
 den. Es ist, wie wenn ein Mann das Ge-
 löbde thäte, nie einen Degen zu tragen, aus
 Furcht, er könne ihn gegen sein eigen Herz feh-
 ren. — Die einzige Ursache, warum ein
 Volk nicht seine ganze Macht übertragen solle,
 muß die Gefahr des Misbrauchs seyn: und
 eine traurige Erfahrung hat gelehret, daß,
 wenn man die ganze Macht einem Einigen,
 oder Mehreren übertrage, solche jederzeit gröb-
 lich gemisbraucht und das Schwerdt des Volks
 in einen gegen dasselbe gefehrten Dolch verwand-
 delt



belt worden ist. Durch die Härte dieses Uebels bewogen, haben manche Völker ihren Regierungen den Gebrauch einer oder der andern Macht ausdrücklich untersagt, nicht bedenkend, daß die Ohnmacht der obersten Gewalt dem Volke sicherlich eben so nachtheilig, und vielleicht eben so gefährlich seyn werde, als der Mißbrauch der Macht. Oft hat man diesen Versuch gemacht, immer hat er gefehlt, und ich glaube, daß, wenn mehrere Erfahrungen noch hinlänglich erwiesen haben, welche schlechte Politik es sey, die Macht des Volkes auf solche Art zu vernichten, man klärlich einsehen werde, daß eine jegliche Macht des Volkes, zum Besten desselben übertragen werden müsse, und das wahre Wohl des Volkes darin bestehe, die Macht dergestalt zu vertheilen, daß die Wirkungen selbst die Mißbräuche hindern, die allein das sind, was dem Volke Schaden bringen kann.

Die Verfassung der vereinigten Staaten scheint mir alle Vortheile sowohl der französischen als englischen Staatsverfassung in sich zu vereinigen und zugleich von den Uebeln beyder befreit zu seyn. In dieser Staatsverfassung hat das Volk die Macht zu Abänderungen dem Kongres in Gemeinschaft mit den Gesetzgebern der Staaten übertragen; und zugleich eine Verfügung getroffen, wie das Volk in seinem ursprünglichen Zustande Abänderungen vornehmen kann, wenn es augenscheinlich erhellt, daß das Volk es wünsche. Dieser Punkt scheint äußerst weise zu seyn, und wird, glaube ich,

die strengste Untersuchung aushalten können, wenn er gleich nach den von Hr. Paine geäußerten, und uns zugleich durch den Staatssekretair zugekommenen Grundsätzen, eine gefährliche politische Kezerey enthält.

Es ist ein Grundsatz, der wohl keinen Widerspruch finden wird, daß keine Regierung, wovon das Volk nicht einen wesentlichen Theil ausmacht, dessen gleichförmige Rechte sichern könne. Wenn man aber, wo dieser Mangel sich nicht befindet, die Wirkungen seiner eignen Regierung mit unnöthigen Einschränkungen lähmt, und sich selbst untersagt, nützliche Gesetze zu erlassen, was heißt das anders, als den Zweck der Gesellschaft, durch eben die Handlung vernichten, die ihr eine feste Dauer geben soll; sich selbst die Hände zu binden, aus eingebildeter Furcht, daß sie, wenn man sie in Freyheit ließe, dem Körper Gift reichen würden, der sie nährt.

Durch die Vertheilung der Volksmacht, durch den Freyheitsfinn des Volks, und nicht durch geschriebne Einschränkungen der gesetzgebenden Gewalt kann ein Volk den Schutz seiner Freyheiten sicher stellen. In unsrer Republik haben wir eine Verfassung die in den meisten Theilen nicht von unsern gewöhnlichen Gesetzgebern abgeändert werden kann, und die, ob sie gleich nur zehn Jahr alt ist, doch mittelst ihrer Wirkungen uns schon überzeugt hat, daß verschiedene Abänderungen in dem Ganzen höchstnützlich seyn dürften. — Unsrer gesetzgebenden Versammlungen würden dieses gar
füg-

füglich thun können, und hätten sie nur die Macht dazu, so würden sie williglich solche Veränderungen vornehmen, als zum Besten des Volkes gereichten; sie haben aber keine Macht in diesem Falle zum Wohl des Volkes zu wirken, und da die Nachtheile, denen dieses unüberlegte Mißtrauen uns aussetzt, bis hiezu noch so wichtig nicht sind, daß Abänderungen augenblicklich oder unumgänglich nothwendig wären, so müssen wir die gehörige Zeit abwarten, und uns geduldig in die Wirkung schlechter Gesetze schicken, da es uns nicht beliebt hat, unsere Gesetzgebungen, mit der Macht gute Gesetze zu geben, zu bekleiden. Laßt uns indes nicht von dem Bestreben nach unserm gemeinschaftlichen Wohl, uns durch die Wörter: willkürliche Macht, abschrecken lassen. Vertheilt das Ganze eurer Macht dergestalt, daß dadurch nothwendigerweise jeder Einzeln, jede Gesammtheit oder jede mögliche Vereinigung persönlicher Vortheile, an willkürlichem Verfahren gehindert werde, belegt aber nicht eure eignen Repräsentanten mit Fesseln, zu eurem eignen Schaden; und laßt euch nicht, wie jener spanische Monarch, lächerlichen Andenkens, zu tode braten, weil ihr euren Diener wehrt, das Feuer vor euch wegzuschaffen.

Obgleich aber eine Staatsverfassung, deren Abänderung ausdrücklich der gewöhnlichen gesetzgebenden Macht untersagt ist, völlig hinreicht, die Erlassung manches guten Gesetzes zu hindern, so kann sie doch nicht immer als ein Zügel auf die Gesetzgebung wirken. So

unvollkommen ist alle menschliche Arbeit, daß selbst ein ganzes Volk sich auf dem Papiere nicht mit solcher Genauigkeit und Deutlichkeit ausdrücken kann, daß nicht noch sehr ausgedehnte Auslegungen und Erklärungen statt fänden. Es muß der Gesetzgebung immer erlaubt seyn, von den Absichten zu urtheilen, in welchen das Gesetz gegeben worden, und folglich die darin enthaltenen Ausdrücke zu erklären und auszuliegen. Ist dünkt es ihnen besser, den Buchstaben der Verfassung zu verlassen und dem Geiste derselben anzuhängen, ist wieder den Geist aufzuepfern, um sich genau an den Buchstaben zu halten. Nähme sich aber eure Gesetzgebung heraus, zu erklären, daß der Geist der Verfassung dem ausdrücklichen Buchstaben schnurstracks zuwider sey, wo ist denn die Macht im Volke, die ein Einssehen damit haben könne? Welche andre, als die, die allzeit hinreichend seyn wird, mit einer Gesetzgebung, von der das Volk einen wesentlichen Theil ausmacht, Einssehen zu haben, nemlich der Geist des Volkes. Wenn nach der Staatsverfassung, die gesetzgebende und die handhabende Macht so eingerichtet sind, daß jeder wesentliche oder gefährliche Mißbrauch der übertragenen Gewalt verhütet wird, so sind beyde durch den redlichen und aufgeklärten Geist des Volkes gesichert, welche Sicherheit man nie durch den bloßen Vorbehalt der Macht erhalten kann, wenn nicht der besagte Geist immer rege erhalten wird. Vertheilt eure Macht so, daß jederzeit jeder Theil derselben zu eurem Vortheile ange-

angewandt werden kann, aber dergestalt, daß eure Rechte nie in die Willkühr eines Einzelnen oder Mehrerer gerathen; übergebt sogar die Macht, die Staatsverfassung abzuändern, denn es können sich Gelegenheiten eräugnen, wenn sogar diese Gewalt schlechterdings nöthig ist zu eurer Wohlfahrt, indeß es eben dann auch unmöglich ist, in euerm ursprünglichen Zustande zu handeln, weil zu eurer Rettung Eile nothwendig ist. Behaltet euch aber vor, zur Veränderung der Staatsverfassung persönlich mitzuwirken, weil bey der Verschlechterung alles menschlichen Wesens, es möglich seyn kann, daß eure Gesetzgebungen unfähig wären, die nothwendigen Abänderungen zu treffen. Wenn aber das Volk nur seine stetigen Repräsentanten bey der Gesetzgebung hat, so glaube ich werde es sich nie genöthigt sehen, in seinem ursprünglichen Zustande zu handeln, um die für nöthig erachteten Abänderungen zu machen, es sey denn, daß es seiner Gesetzgebung diese Macht verweigert habe.

„Allein, sagt Hr. Paine, es ist doch widersprechend, daß eine verderbte Gesamtheit von Menschen, sich selbst verbessern sollte.“ Dies kommt allein auf das Verhältniß des verderbten Theils zu demjenigen an, der das Hülfsmittel anwenden soll. Denn wenn das Gebrechen nicht schlechterdings die Möglichkeit ausschließt, die Macht zur Verbesserung in Übung zu bringen, so hört der Widerspruch auf, und ist nicht ungereimter, als daß ein Arzt seine eignen

eigenen Vorschriften gebrauchte, um sich von einer Krankheit zu heilen.

Gerade die Akte, durch welche siebenjährige Parlamente in England angeordnet worden, giebt hinlänglichen Beweis, wie nothwendig es sey, daß die Macht, Abänderungen in der Staatsverfassung vorzunehmen, übertragen, und selbst von der Regierung bey gefährlichen Umständen ausgeübt werde. Diese Anordnung wurde gemacht, da das Reich mit einem unmittelbaren feindlichen Einfall bedroht, ein Aufruhr, so eben erst gedämpft war, und der Friede und die Sicherheit der Nation es erheischte, daß das Parlament diese Macht in Ausübung brächte. Das war damals die Meinung des Volks, und die Akte fand allgemeinen Beyfall, weil Jedermann von ihrer Nothwendigkeit überzeugt war. Dergleichen Anlässe können in der Geschichte jedes freyen Volkes vorkommen, und darum ist ersprießlich, daß diese Macht übertragen werde. Sehn wir auf gleichmäßige Freyheit, sehn wir auf allgemeine Wohlfahrt, das heißt, auf politischen Nutzen, so, denke ich, können wir mit Grunde den Schluß machen, daß der Vorzug, den Hr. Paine der französischen Staatsverfassung vor der englischen giebt, in Hinsicht dieses Artikels nicht in der Wahrheit gegründet sey.

3

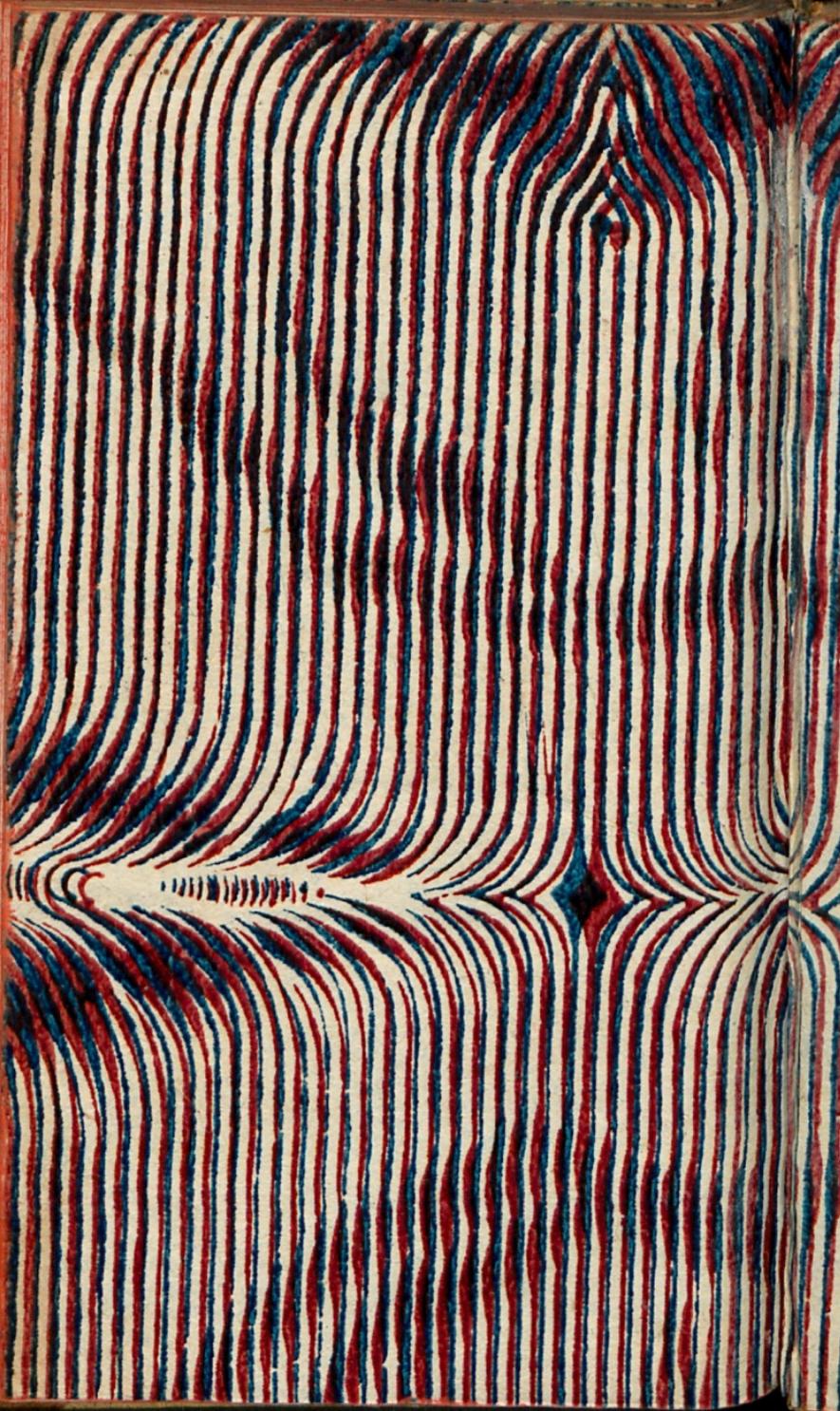
39 24

K, 20

AB: 39 24
K, 20

No 2905 $\frac{a}{3}$

K





Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Beantwortung
der
Paineschen Schrift
von den
Rechten der Menschen.



Von
Johann Adams
aus dem Englischen übersezt.

Copenhagen 1793.
bei C. G. Probst, Sohn und Compagnie.

